



# Bescheid

## I. Spruch

1. Der Antenne Salzburg GmbH (FN 268007d) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 47/2023, die aus den in den Beilagen 1a. bis 1d. beschriebenen Funkanlagen „SALZBURG 6 (Hochgitzen Mobilfunkmast) 102,8 MHz“, „HAUNSBURG (Austro Control Turm) 102,8 MHz“, „VORAU (Mobilfunkmast) 102,8 MHz“ und „STRASSWALCHEN (Tannberg) 102,8 MHz“ bestehende Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres mit Bescheid der KommAustria vom 30.08.2022, KOA 1.411/22-011, zugeteilten Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 106,6 MHz und Teile des Innergebirgs“ zugeordnet.

Die Beilagen 1a. bis 1d. bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „Stadt Salzburg 106,6 MHz, Flachgau und Teile des Innergebirgs“. Das Versorgungsgebiet umfasst die Stadt Salzburg sowie Teile der Bezirke Gmunden, Hallein, Liezen, Salzburg-Umgebung, Sankt Johann im Pongau, Vöcklabruck und Zell am See und nunmehr auch weite Teile des Flachgaves, soweit diese mit den zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der Antenne Salzburg GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 30.08.2022, KOA 1.411/22-011, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilagen 1a. bis 1d.) näher beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. für die Funkanlagen gemäß den Beilagen 1b., 1c. und 1d. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. für die jeweilige Funkanlage. Mit negativem Abschluss des

Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. für die jeweilige Funkanlage.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 24.02.2023 beantragte die Antenne Salzburg GmbH (im Folgenden: die Antragstellerin) die Zuordnung der in Form eines synchronisierten Gleichwellennetzes betriebenen und aus den Sendestandorten „SALZBURG 6 (Hochgitzten Mobilfunkmast) 102,8 MHz“, „HAUNSBURG (Austro Control Turm) 102,8 MHz“, „VORAU (Mobilfunkmast) 102,8 MHz“ und „STRASSWALCHEN (Tannberg) 102,8 MHz“ bestehenden Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 106,6 MHz und Teile des Innergebirgs“.

Am 28.02.2023 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Am 30.03.2023 legte der Amtssachverständige ein technisches Gutachten vor, wonach das technische Konzept der Antragstellerin frequenztechnisch realisierbar sei.

Mit Schreiben der KommAustria vom 30.03.2023 wurde der Antragstellerin das Gutachten zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt, weil darin u.a. festgehalten wurde, dass durch den Sender „HAUNSBURG (Austro Control Turm) 102,8 MHz“ Störungen in Teilen des Empfangsgebietes der bestehenden Sendeanlage der Antragstellerin „GOLLING (Haarberg) 102,8 MHz“ auftreten können, weil der notwendige Schutzabstand von 45 dB unterschritten werde.

Dazu ist keine Stellungnahme der Antragstellerin eingelangt.

In der Folge veranlasste die KommAustria für den 26.04.2023 die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „SALZBURG 6 (Hochgitzten Mobilfunkmast) 102,8 MHz“, „HAUNSBURG (Austro Control Turm) 102,8 MHz“, „VORAU (Mobilfunkmast) 102,8 MHz“ und „STRASSWALCHEN (Tannberg) 102,8 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 03.07.2023, 13:00 Uhr, festgelegt.

Mit Schreiben vom 17.05.2023 erklärte die Antragstellerin ihren Antrag auf Zuordnung der in Form eines synchronisierten Gleichwellennetzes betriebenen und aus den Sendestandorten „SALZBURG 6 (Hochgitzten Mobilfunkmast) 102,8 MHz“, „HAUNSBURG (Austro Control Turm) 102,8 MHz“, „VORAU (Mobilfunkmast) 102,8 MHz“ und „STRASSWALCHEN (Tannberg) 102,8 MHz“ bestehenden Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 106,6 MHz und Teile des Innergebirgs“ aufrecht zu erhalten. Weitere Anträge sind bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht eingelangt.

Mit Schreiben vom 18.07.2023 räumte die KommAustria der Salzburger Landesregierung sowie der Oberösterreichischen Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ein.

Mit Schreiben vom 02.08.2023 nahm die Salzburger Landesregierung dahingehend Stellung, dass in Bezug auf die Erweiterung des Versorgungsgebietes der Antragstellerin keine Einwände erhoben würden. Im Sinne eines vielfältigen Medienangebotes würden Arbeiten für einen unterbrechungsfreien Empfang sowie für eine bessere Abdeckung des Bundeslandes Salzburg befürwortet.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Antragstellerin**

Die Antenne Salzburg GmbH ist eine zu FN 268007d eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.08.2022, KOA 1.411/22-011, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz und Teile des Innergebirgs“.

Im Rahmen dieser Zulassung sind ihr die Übertragungskapazitäten „SALZBURG 11 (Gaisberg/BOS-Mast) 95,2 MHz“, „HALLWANG 2 (Nußdorf Mobilfunkmast) 106,6 MHz“, „GOLLING (Haarberg) 106,6 MHz“, „SALZBURG 6 (Hochgitzten Mobilfunkmast) 89,3 MHz“, „SALZBURG 6 (Hochgitzten Mobilfunkmast) 102,8 MHz“, „S GILGEN (Zwölferhorn) 107,5 MHz“, „S GILGEN (Zwölferhorn) 94,2 MHz“ sowie die in Form eines Gleichwellnetzes betriebene und aus den Sendestandorten „ABTENAU 2 (Gschwandtlahn) 106,7 MHz“, „LOFER 2 (Loferer Alm Loderbichl) 106,7 MHz“, „OBERTAUERN 2 (Zehnerkar) 106,7 MHz“, „RADSTADT (Jakobsberg) 106,7 MHz“, „SAALBACH 2 (Wildenkarkogel) 106,7 MHz“, „SAALFELDEN 4 (Pabing Mobilfunkmast) 106,7 MHz“, „SCHLADMING 6 (Hauser Kaibling Senderlift) 106,7 MHz“, „SCHWARZACH PG (Gern) 106,7 MHz“ und „ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 106,7 MHz“ bestehende Übertragungskapazität zugeordnet.

Im Hinblick auf die bereits bestehende Übertragungskapazität „SALZBURG 6 (Hochgitzten Mobilfunkmast) 102,8 MHz“ hat die Antragstellerin in ihrem Antrag vom 24.02.2023 erklärt, diese mit Wirkung zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Zuteilung der gegenständlich beantragten Übertragungskapazität (an sich selbst oder einen anderen Bewerber) zurückzulegen.

Die Antragstellerin verfügt weiters aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 15.07.2021, KOA 1.546/21-010, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.03.2021, KOA 4.720/21-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren.

### **2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität**

Die Antragstellerin beantragt nunmehr die Zuordnung der in Form eines synchronisierten Gleichwellennetzes betriebenen und aus den Funkanlagen „SALZBURG 6 (Hochgitzten Mobilfunkmast) 102,8 MHz“, „HAUNSBURG (Austro Control Turm) 102,8 MHz“, „VORAU (Mobilfunkmast) 102,8 MHz“ und „STRASSWALCHEN (Tannberg) 102,8 MHz“ bestehenden

Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 106,6 MHz und Teile des Innergebirgs“.

Das beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Die Koordinierung der im Gleichwellennetz betriebenen beantragten Übertragungskapazität mit den Nachbarverwaltungen ist erfolgreich abgeschlossen, wobei für die Funkanlagen „HAUNSBURG (Austro Control Turm) 102,8 MHz“, „VORAU (Mobilfunkmast) 102,8 MHz“ und „STRASSWALCHEN (Tannberg) 102,8 MHz“ noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Für diese kann somit nur ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden.

Bei der Übertragungskapazität „GOLLING (Haarberg) 102,8 MHz“, die ein Teil des gegenständlichen Versorgungsgebietes ist, können durch die Funkanlage „HAUNSBURG (Austro Control Turm) 102,8 MHz“ Störungen in Teilen des Empfangsgebiets auftreten, weil der notwendige Schutzabstand von 45 dB durch die neue hinzubekommende Rundfunksendeanlage „HAUNSBURG (Austro Control Turm) 102,8 MHz“ unterschritten wird. Diese Störungen werden jedoch durch die Antragstellerin, die die gegenständliche Erweiterung beantragt und keine inhaltliche Stellungnahme zum Gutachten abgegeben hat, erkennbar in Kauf genommen.

Durch die beantragte Übertragungskapazität ergibt sich eine Versorgung von ca. 99.000 Einwohnern bei einer Mindestfeldstärke von 54 dB $\mu$ V/m im Salzburger Flachgau sowie angrenzenden Teilen Oberösterreichs.

Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und dem mit der beantragten Übertragungskapazität versorgten Gebiet besteht ein lückenloser Zusammenhang sowie eine Doppelversorgung von ca. 32.000 Einwohnern im Norden der Stadt Salzburg, welche technisch nicht vermeidbar ist, um weitere Teile der Stadt Salzburg und die südlich der Stadt Salzburg gelegenen Gebiete in Richtung Golling mit der dort notwendigen Mindestfeldstärke von 66 dB $\mu$ V/m versorgen zu können.

Der rechnerisch ermittelte Zugewinn ergibt somit ca. 67.000 Einwohner, die neue Gesamtversorgung im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz, Flachgau und Teile des Innergebirgs“ ca. 405.000 Einwohner.

Das der Antragstellerin zugeordnete Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ ist vom beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt, da es nicht über das Bundesland Tirol hinausreicht.

### **2.3. Stellungnahmen der Landesregierungen**

Die Salzburger Landesregierung hat sich positiv zur geplanten Erweiterung des Versorgungsgebietes der Antragstellerin geäußert. Im Sinne eines vielfältigen Medienangebotes würden Arbeiten für einen unterbrechungsfreien Empfang sowie für eine bessere Abdeckung des Bundeslandes Salzburg befürwortet. Die Oberösterreichische Landesregierung hat keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Antragstellerin und ihrer bisherigen Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin, zur Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität sowie zum geographischen Zusammenhang zu den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragstellerin ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 30.03.2023.

Die Feststellung, wonach die Antragstellerin auftretende Störungen im bestehenden Versorgungsgebiet in Kauf nimmt, beruhen auf ihrem ausdrücklichen Antrag in Verbindung mit dem Umstand, dass sie zum Gutachten des Amtssachverständigen keine Stellungnahme abgegeben hat.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

### **4.1. Gesetzliche Grundlagen**

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

#### *„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk*

**§ 10. (1)** Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;
2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;
3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;
4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...].“

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

## **4.2. Ausschreibung**

Am 26.04.2023 erfolgte die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „SALZBURG 6 (Hochitzen Mobilfunkmast) 102,8 MHz“, „HAUNSBURG (Austro Control Turm) 102,8 MHz“, „VORAU (Mobilfunkmast) 102,8 MHz“ und „STRASSWALCHEN (Tannberg) 102,8 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>).

## **4.3. Rechtzeitigkeit des Antrags**

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 03.07.2023 um 13:00 Uhr. Der vorliegende Antrag der Antragstellerin langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

## **4.4. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich, dass die beantragte Übertragungskapazität unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz und Teile des Innergebirgs“ anschließt. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um bisher nicht versorgte Teile im Salzburger Flachgau.

Durch die gegenständliche Übertragungskapazität werden ca. 99.000 Einwohner mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke versorgt, wobei zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung in Höhe von 32.000 Einwohnern entsteht, die für einen durchgehenden Empfang als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht. Insbesondere angesichts der offenkundig engen Verbindungen zwischen der Stadt Salzburg und ihren nördlichen Umlandgemeinden ist ein gemeinsamer sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang mit dem bereits bisher von der Antragstellerin versorgten Gebiet offensichtlich. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Die beantragte Erweiterung kann zudem – durch die Vergrößerung der technischen Reichweite des gesamten Versorgungsgebietes um ca. 67.000 Einwohner – zur verbesserten Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung beitragen. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G iVm § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

#### **4.5. Stellungnahmen der Landesregierungen**

Weder die Salzburger noch die Oberösterreichische Landesregierung haben sich gegen die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Antragstellerin im gegenständlichen Verfahren ausgesprochen. Die Salzburger Landesregierung hat vielmehr positiv herausgestrichen, dass im Sinne eines vielfältigen Medienangebotes Arbeiten für einen unterbrechungsfreien Empfang sowie für eine bessere Abdeckung des Bundeslandes Salzburg befürwortet würden.

#### **4.6. Festlegung des Versorgungsgebietes**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14:

„zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität umfasst das Versorgungsgebiet nunmehr weite Teile des Salzburger Flachgaves. Es war daher die Zulassung abzuändern, das Versorgungsgebiet neu festzulegen und in „Stadt Salzburg 106,6 MHz, Flachgau und Teile des Innergebirgs“ umzubenennen.

#### **4.7. Befristung**

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (Spruchpunkt 2.).

#### **4.8. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens**

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4.).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die jeweilige Funkanlagen weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und



die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

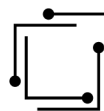
Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.411/23-016“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. August 2023

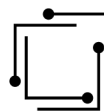
**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Katharina Urbanek  
(Mitglied)



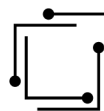
**Beilage 1a. zum Bescheid KOA 1.411/23-016**

1	Name der Funkstelle	<b>SALZBURG 6</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Hochgitzten Mobilfunkmast</b>					
3	Lizenzinhaber	Antenne Salzburg GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	102,80					
6	Programmname	Antenne Salzburg					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	013E02 05	47N51 25	WGS84			
8	Seehöhe ( <i>Höhe über NN</i> ) in m	675					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	27,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW ( <i>total</i> )	17,8					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne ( <i>ERP in dBW</i> )						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	14,2	11,3	7,9	3,4	-3,1	-12,7
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	-16,2	-11,3	-11,3	-14,2	-12,7	-8,2
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	-4,7	-2,2	-1,0	-1,0	-2,2	-4,7
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	-8,2	-12,7	-14,2	-11,3	-11,3	-16,2
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	-12,7	-3,1	3,4	7,9	11,3	14,2
	V						
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	16,1	17,2	17,7	17,7	17,2	16,1	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	<b>A hex</b> <b>hex</b>	<b>8 hex</b> <b>hex</b>	<b>40 hex</b> <b>hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung ( <i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i> )		LTE				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( <i>ja/nein</i> )		nein				
22	Bemerkungen						



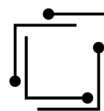
**Beilage 1b. zum Bescheid KOA 1.411/23-016**

1	Name der Funkstelle	<b>HAUNSBURG</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Austro-Control-Turm</b>					
3	Lizenzinhaber	Antenne Salzburg GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	102,80					
6	Programmname	Antenne Salzburg					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E00 17	47N55 05	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	829					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	30,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,9					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	22,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	-1,3	1,9	6,5	10,7	14,2	16,9
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	19,1	20,8	22,0	23,0	23,5	23,8
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	23,8	23,5	23,0	22,0	20,8	19,1
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	16,9	14,2	10,7	6,5	1,9	-1,3
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	-1,3	1,4	3,0	3,0	3,0	3,0
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	3,0	3,0	3,0	3,0	1,4	-1,3	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	<b>A hex</b> <b>hex</b>	<b>8 hex</b> <b>hex</b>	<b>40 hex</b> <b>hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		LTE				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		ja				
22	Bemerkungen						



**Beilage 1c. zum Bescheid KOA 1.411/23-016**

1	Name der Funkstelle	<b>VORAU</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Mobilfunkmast</b>					
3	Lizenzinhaber	Antenne Salzburg GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	102,80					
6	Programmname	Antenne Salzburg					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	013E01 23	48N00 14	WGS84			
8	Seehöhe ( <i>Höhe über NN</i> ) in m	499					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	30,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW ( <i>total</i> )	22,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne ( <i>ERP in dBW</i> )						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	-7,1	-7,1	-10,0	-8,4	-4,0	-0,5
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	2,0	3,3	3,3	2,0	-0,5	-4,0
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	-8,4	-10,0	-7,1	-7,1	-12,0	-8,4
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	1,1	7,6	12,1	15,6	18,4	20,4
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	21,5	22,0	22,0	21,5	20,4	18,4
	V						
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	15,6	12,1	7,6	1,1	-8,4	-11,9	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	<b>A hex</b> <b>hex</b>	<b>8 hex</b> <b>hex</b>	<b>40 hex</b> <b>hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung ( <i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i> )		LTE				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( <i>ja/nein</i> )		ja				
22	Bemerkungen						



Beilage 1d. zum Bescheid KOA 1.411/23-016

1	Name der Funkstelle	<b>STRASSWALCHEN</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Tannberg</b>					
3	Lizenzinhaber	Antenne Salzburg GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	102,80					
6	Programmname	Antenne Salzburg					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	013E11 16	47N58 25	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	786					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	30,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	22,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	-17,2	-3,2	5,7	11,4	15,3	18,4
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	20,5	21,6	22,0	21,9	21,2	20,0
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	17,8	14,5	10,3	5,0	-1,4	-115,3
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	-1,4	5,0	10,3	14,5	17,8	20,0
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	21,2	21,9	22,0	21,6	20,5	18,4
	V						
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	15,3	11,4	5,7	-3,2	-17,2	-103,1	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	<b>A hex</b> <b>hex</b>	<b>8 hex</b> <b>hex</b>	<b>40 hex</b> <b>hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		LTE				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		ja				
22	Bemerkungen						